

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 6 BKa 20/96

Kassenzahnärztliche Vereinigung Niedersachsen,
30175 Hannover, Berliner Allee 14,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Sozialministerium,
30159 Hannover, Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Februar 1997 durch die
Richter Dr. Engelmann, Dr. Wenner und Kruschinsky
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 13. Dezember 1995 wird verworfen.

Die Klägerin hat dem Beklagten die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

Die klagende Kassenzahnärztliche Vereinigung (KZÄV) wendet sich gegen einen Bescheid des beklagten Landes, mit dem ihr im Rahmen einer Aufsichtsprüfung aufgegeben worden war, dem Beklagten bestimmte Vorgänge vorzulegen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung gegen das insoweit klageabweisende Urteil des Sozialgerichts zurückgewiesen.

II

Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den in § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vorgeschriebenen Anforderungen.

Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung, Abweichung, Verfahrensmangel - zugelassen werden. Die Klägerin beruft sich auf grundsätzliche Bedeutung und Verfahrensmängel. Weder den einen noch den anderen Zulassungsgrund hat sie jedoch in ausreichender Weise geltend gemacht.

Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache muß in der Beschwerdebegründung "dargelegt" werden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung muß der Beschwerdeführer daher anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, daß diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, und weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten läßt (vgl zum Ganzen BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 und Nr 65, mwN). An diesen Voraussetzungen mangelt es.

Die Klägerin formuliert als klärungsbedürftige Rechtsfragen:

1. Sind die Aufsichtsbefugnisse im Bereich der Selbstverwaltung anders zu bemessen als im Bereich der mittelbaren Staatsverwaltung?
2. Lassen sich im Bereich der Selbstverwaltung die Grenzen staatlicher Aufsicht über öffentlich-rechtliche Körperschaften überhaupt einfachgesetzlich durch Normen wie §§ 88, 89 SGB IV festlegen, oder ist das für das Verhältnis Bund - Land - Gemeinde in Art. 28 GG positiv normierte Homogenitätsprinzip unter Berücksichtigung der empirisch faßbaren Ordnungsprinzipien des Staates auch auf öffentlich-rechtliche Körper-



schaften auszudehnen, so daß dann die §§ 88, 89 SGB IV nur deklaratorische Bedeutung haben oder zumindest bei einer verfassungskonformen Auslegung der §§ 88, 89 SGB IV jene Ordnungsprinzipien zu berücksichtigen sind?

3. Gebietet die Maximierung der grundrechtlich verbürgten Freiheiten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft eine Begrenzung der auf die Selbstverwaltungstätigkeit der Körperschaft bezogenen Aufsichtsbefugnisse bzw. sind diese Befugnisse regelnden einfachgesetzlichen Normen, wie z.B. §§ 88, 89 SGB IV, unter Berücksichtigung jener empirisch faßbaren Ordnungsprinzipien im Lichte der Freiheitsgrundrechte auszulegen?

Die Klägerin hat zunächst die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage nicht hinreichend dargelegt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) läßt sich dem Grundgesetz eine Verfassungsgarantie des bestehenden Systems der Sozialversicherung oder doch seiner tragenden Organisationsprinzipien nicht entnehmen (vgl BVerfGE 39, 302, 314; 77, 340, 344). Demgemäß können Versicherungsträger aus dem Selbstverwaltungsgrundsatz eine Grundrechtsträgerschaft nicht ableiten (BVerfGE 77, 340, 344; ebenso schon BVerfGE 21, 362, 377). In Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung hat das BVerfG entschieden, daß eine Kassenärztliche Vereinigung (KÄV) als juristische Person des öffentlichen Rechts zumindest insoweit nicht grundrechtsfähig ist, als sie in ihrer Funktion der Wahrung gesetzlich zugewiesener und geregelter öffentlicher Aufgaben durch den von ihr beanstandeten Akt der öffentlichen Gewalt betroffen ist (Beschuß vom 20. September 1995 - 1 BvR 597/95 = SozR 3-2500 § 85 Nr 9). Dieser Rechtslage trägt die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) Rechnung, nach der die Aufsichtsbefugnis des Staates nicht durch das Selbstverwaltungsrecht der im Bereich des Sozialversicherungsrechts bestehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts beschränkt wird, weil dieses Recht nur durch einfaches Gesetz geregelt, nicht aber - wie etwa bei den Gemeinden - durch das Grundgesetz selbst geschützt ist (so für eine bundesunmittelbare Krankenkasse: BSGE 52, 294, 298 = SozR 2100 § 89 Nr 2). Angesichts der genannten Entscheidungen zum Verhältnis von Staatsaufsicht und dem Selbstverwaltungsrecht von Körperschaften des öffentlichen Rechts hätte die Klägerin aufzeigen müssen, inwiefern es dennoch zur Klärung der von ihr aufgeworfenen Fragen einer Entscheidung durch das Revisionsgericht bedarf. Eine Beschwerdebegründung, die sich mit der konkreten Entscheidungspraxis des BVerfG und des BSG nicht auseinandersetzt, genügt den Anforderungen an die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Rechtsfragen nicht und ist unzulässig.

Dies gilt auch hinsichtlich der Klärungsfähigkeit der als grundsätzlich bedeutsam angesehenen Rechtsfragen, die ebenfalls nicht hinreichend substantiiert aufgezeigt wird. Hierfür reicht es nicht aus, daß auf abstrakt-genereller Ebene Fragen allgemeinen Inhalts zur Entscheidung gestellt werden. Es hätte vielmehr dargelegt werden müssen, wie sich die



Beantwortung der Rechtsfragen im einzelnen auf die im Berufungsverfahren noch streitigen Punkte des Aufsichtsbescheids des Beklagten vom 17. Januar 1992 auswirkt. Hierzu enthält die Beschwerdebegründung keine konkreten Ausführungen, so daß sie auch aus diesem Grund unzulässig ist.

Die Beschwerde ist gleichfalls unzulässig, soweit mit ihr der Zulassungsgrund des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) geltend gemacht wird. Verfahrensmängel sind nicht iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG bezeichnet. Die Klägerin sieht einen Verfahrensmangel zunächst darin, daß bezüglich der streitigen Verpflichtung zur Vorlage der Personalakten und Vorgänge betreffend ihren ehemaligen Mitarbeiter Dr. S. dieser nicht gemäß § 75 Abs 2 SGG zum Verfahren beigelegt worden ist. Nach der genannten Vorschrift ist ein Dritter, der an dem streitigen Rechtsverhältnis derart beteiligt ist, daß die Entscheidung auch ihm gegenüber nur einheitlich ergehen kann, zum Verfahren beizulegen. Die Klägerin hat nicht substantiiert dargelegt, inwiefern die Entscheidung gegenüber ihrem ehemaligen Mitarbeiter nur einheitlich ergehen kann. Die streitige Aufsichtsordnung enthält lediglich die Verpflichtung der Klägerin im Rahmen ihres Rechtsverhältnisses zur Beklagten, Verwaltungsvorgänge, die das frühere Arbeitsverhältnis ihres ehemaligen Mitarbeiters betreffen, vorzulegen. In Rechtspositionen des ehemaligen Mitarbeiters wird hierdurch nicht eingegriffen.

Die Klägerin rügt als weiteren Verfahrensmangel, daß der erkennende Senat des Berufungsgerichts nicht ordnungsgemäß besetzt gewesen sei, weil der ehrenamtliche Richter Dr. P. mitgewirkt habe, dessen Amtszeit bereits am 30. Juni 1995 geendet haben soll. Die Beschwerde läßt zwar dahinstehen, ob eine Überschreitung der Amtszeit mit fast sechs Monaten gegen die in Art 101 Abs 1 Satz 2 Grundgesetz verankerte Garantie des gesetzlichen Richters verstößt, sieht aber einen Verfahrensverstoß darin, daß der Beklagte mit der Bestellung oder Nichtbestellung von ehrenamtlichen Richtern Einfluß auf die Zusammensetzung der Spruchkörper nehmen könne. Auch insoweit ist die Rüge unzulässig, denn der geltend gemachte Verfahrensmangel wird nicht hinreichend bezeichnet. Nach der gesetzlichen Regelung (§ 13 Abs 1 SGG) werden die ehrenamtliche Richter von der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Stelle aufgrund von Vorschlagslisten berufen. § 13 Abs 1 SGG ist, wie das BVerfG mehrfach entschieden hat, verfassungsgemäß (vgl BVerfG SozR 1500 § 13 Nr 1 S 3). Hiermit setzt sich die Beschwerdebegründung nicht auseinander. Soweit mit ihr geltend gemacht werden sollte, daß die Bestellungspraxis im konkreten Fall rechtswidrig ist, fehlt dazu jeglicher Vortrag, aus denen sich entsprechende Gesichtspunkte ableiten ließen.

Die nach alledem unzulässige Beschwerde war zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

